

# **SZ\_GERICHTE ZK2 2025 78 vom 20. März 2026**

SZ Gerichte, 2026-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK2\\_2025\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_78)

FR: SZ\_GERICHTE ZK2 2025 78 du 20 mars 2026

IT: SZ\_GERICHTE ZK2 2025 78 del 20 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer auf das Verfahren in Italien nicht eingelassen hatte. Es stellt sich daher die Frage, ob ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich (im italienischen Verfahren) verteidigen konnte. a) Die Beschwerdegegnerin machte in ihrem Gesuch vom 3. April 2024 unter anderem geltend, der decreto ingiuntivo sei dem Beschwerdeführer zu-

Kantonsgericht Schwyz 14 sammen mit ihrer Antragsschrift inklusive je einer Übersetzung in deutscher Sprache am 28. August 2023 und 4. Oktober 2023 zugestellt worden (Vi-act. A/I, Rz. II.2). Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde in diesem Zusammenhang aus, der italienische Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin habe ihm auf postalischem Weg zwei Einschreiben an seine G.\_\_\_\_\_ adresse gesendet, welche am 28. August 2023 und 4. Oktober 2023 zugegangen seien. Inhalt dieser Einschreiben sei jedoch nicht das decreto ingiuntivo gewesen, sondern zwei Mal dieselbe (alte) Verfügung des Bezirksgerichts Küsnacht vom 9. Mai 2023 im Verfahren ZES 2022 137 in Sachen C.\_\_\_\_\_ gegen H.\_\_\_\_\_ AG (KG-act. 1, Rz. 27 ff.). Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Beschwerdeantwort jedoch daran fest, dass der decreto ingiuntivo dem Beschwerdeführer am 28. August 2023 und 4. Oktober 2023 postalisch zugestellt worden sei (KG-act. 6, Rz. 30 ff.). Was dem Beschwerdeführer am 28. August 2023 und 4. Oktober 2023 auf postalischem Weg tatsächlich zugestellt wurde, kann offenbleiben. Denn eine direkte postalische Zustellung eines ausländischen verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten in die Schweiz stellt nach dem Gesagten eine unheilbare Verletzung der ordnungsgemässen Zustellung dar (oben E. 5c), weshalb die Beschwerdegegnerin nichts zu ihren Gunsten ableiten könnte, wenn ihr italienischer Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer den decreto ingiuntivo tatsächlich auf postalischem Weg zugestellt hätte. b) Erstellt ist jedoch, dass der decreto ingiuntivo dem Beschwerdeführer am 1. Februar 2024 rechtshilfeweise durch das Obergericht des Kantons Zug zugestellt wurde (Vi-KB 4). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich in seiner Beschwerde geltend, das Obergericht des Kantons Zug habe ihm einzig das mit der Vollstreckbarkeitsformel versehene decreto ingiuntivo zugestellt, und beantragt diesbezüglich die Edition der am 1. Februar 2024 rechtshilfeweise zugestellten Dokumente durch das Obergericht des Kantons Zug (KG-act. 1, Rz. 36 ff.). Die Beschwerdegegnerin stellt in ihrer Beschwerdeantwort

Kantonsgericht Schwyz 15 in Abrede, dass dem Beschwerdeführer am 1. Februar 2024 das decreto ingiuntivo mit der Vollstreckbarkeitsformel zugestellt worden sei (KG-act. 6, Rz. 50). Wie es sich damit verhält, kann aus den nachfolgenden Gründen offenbleiben. Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde nämlich auch darauf hin, dass das Tribunale

Civile di Velletri den decreto ingiuntivo bereits am 4. Dezember 2023 gestützt auf Art. 647 CPC/IT für vollstreckbar erklärt hatte (KG-act. 1, Rz. 36 ff.), was er urkundlich nachweisen kann (KG-act. 1/6) und die Beschwerdegegnerin im Übrigen auch nicht in Abrede stellt (vgl. KG-act. 6, Rz. 41 ff.). Wurde der decreto ingiuntivo nach Massgabe von Art. 647 CPC/IT für vollstreckbar erklärt, kann der Schuldner nach dem Gesagten keine Einsprache mehr erheben; vorbehalten bleibt Art. 650 CPC/IT (Art. 647 Abs. 2 CPC/IT; vgl. oben E. 6a). Die rechtshilfweise Zustellung des decreto ingiuntivo an den Beschwerdeführer durch das Obergericht des Kantons Zug erfolgte, wie gesagt, erst am 1. Februar 2024. Damit steht fest, dass der decreto ingiuntivo am 4. Dezember 2023 nach Massgabe von Art. 647 CPC/IT für vollstreckbar erklärt wurde, ohne dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, sich in einem kontradiktorischen Verfahren dagegen zur Wehr zu setzen. Nach dem Gesagten ist einem decreto ingiuntivo die Anerkennung zu versagen, wenn der Schuldner keine Möglichkeit hatte, ihn zum Gegenstand einer kontradiktorischen Verhandlung zu machen (oben E. 6b). Dass dem Beschwerdeführer nach der am 1. Februar 2024 erfolgten rechtshilfweisen Zustellung des decreto ingiuntivo noch die Möglichkeit offenstand, nachträgliche Einsprache nach Art. 650 CPC/IT verbunden mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckbarkeit nach Art. 649 CPC/IT zu erheben, wenn er beweist, dass er aufgrund einer Regelwidrigkeit bei der Zustellung, aufgrund eines Zufalls oder aufgrund höherer Gewalt vom Entscheid nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat (Art. 650 Abs. 1 und 2 CPC/IT), vermag nichts daran zu ändern, weil der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 649 CPC/IT

Kantonsgericht Schwyz 16 grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat und ihre Zulassung dem Nachweis «schwerwiegender Gründe» («gravi motivi») unterliegt, weshalb auch in diesem Fall das rechtliche Gehör des Schuldners vor der Vollstreckung des decreto ingiuntivo nicht vollumfänglich gewährleistet wurde (vgl. BGE 150 III 345 E. 5.2 = Pra 2025 Nr. 50 mit Hinweis auf BGer 5A\_752/2014 vom 21. August 2015 E. 2.4.5). Im vorliegenden Fall reichte der Beschwerdeführer keine Einsprache nach Art. 645 CPC/IT gegen den decreto ingiuntivo ein, was er mangels rechtzeitiger Zustellung gar nicht hätte tun können, weshalb ihm die Möglichkeit verwehrt blieb, das Verfahren kontradiktorisch zu gestalten (vgl. Art. 645 Abs. 2 CPC/IT). Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall von BGE 150 III 345 = Pra 2025 Nr. 50, wo der Schuldner eine solche Einsprache erhoben hatte und das italienische Gericht den decreto ingiuntivo anschliessend im Einspracheentscheid nach Art. 653 CPC/IT bestätigte (vgl. oben E. 6b). Vielmehr weist der vorliegende Fall Parallelen zum Sachverhalt von BGE 139 III 232 = Pra 2013 Nr. 116 auf, wo der Schuldner gegen den sofort mit seinem Erlass für vollstreckbar erklärten italienischen Mahnbescheid (decreto ingiuntivo) gemäss Art. 642 CPC/IT keine Einsprache erhob, wobei sich dem Bundesgerichtsentscheid nicht entnehmen lässt, ob der Schuldner damals theoretisch überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, einen Einspruch nach Art. 645 CPC/IT zu erheben. Im vorliegenden Fall bestand für den Beschwerdeführer diese Möglichkeit jedenfalls nicht, nachdem der decreto ingiuntivo bereits am 4. Dezember 2023 für vollstreckbar erklärt wurde. Dem Beschwerdeführer hätte einzig noch die nachträgliche Einsprache nach Art. 650 CPC/IT offengestanden, was aber nach dem Gesagten nicht genügt, um das Verfahren als kontradiktorisch ausgestaltet zu betrachten. c) Somit steht fest, dass der decreto ingiuntivo gestützt auf Art. 647 CPC/IT für vollstreckbar erklärt wurde, ohne dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatte, sich in einem kontradiktorischen Verfahren dagegen zur Wehr zu setzen. Ob es sich beim streitgegenständlichen decreto ingiuntivo aufgrund

Kantonsgericht Schwyz 17 des fehlenden kontradiktorischen Verfahrens gar nicht erst um eine Entscheidung im Sinn von Art. 32 LugÜ handelt (so KG-act. 1, Rz. 11 ff.) oder ob ihm aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden oder eines gleichwertigen Schriftstücks gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 LugÜ die Anerkennung zu versagen ist (so eventualiter KG-act. 1, Rz. 21 ff.), kann offenbleiben, weil die Rechtsfolge so oder anders dieselbe ist, dass nämlich der Rechtsbehelf des Schuldners gutzuheissen, das erstinstanzliche Exequatur aufzuheben und das Exequaturgesuch abzuweisen ist (siehe Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 43 LugÜ N 139 f.). Die Beschwerde ist entsprechend gutzuheissen.

## **E. 8**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt ausgangsgemäss die Beschwerdegegnerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). a) Die Gerichtskosten sind streitwertunabhängig (vgl. Art. 52 LugÜ) auf maximal Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 48 Abs. 2 GebV SchKG), was auch im Rechtsbehelfsverfahren zu beachten ist (vgl. OG ZH RV230007 vom 29. August 2023 E.III.2.1). Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Falles rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf das Maximum von Fr. 1'000.00 festzusetzen. b) Sodann hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Art. 52 LugÜ gilt nicht hinsichtlich der Parteientschädigung (Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 52 LugÜ N 9 m.H.). Nach § 12 GebTRA beläuft sich das Honorar für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00. In Nachachtung der allgemeinen in § 2 Abs. 1 GebTRA statuierten Bemessungskriterien – insbesondere der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Streitsache sowie des notwendigen Zeitaufwands – sowie unter Berücksichtigung, dass das Verfahren aufwändig und mit Blick auf den hohen Streitwert für beide Parteien wichtig war, ein gewisser Aufwand jedoch zufolge kanzleiinterner Vertretung wegfiel, ist die Entschädigung auf

Kantonsgericht Schwyz 18 Fr. 2'100.00 (inkl. Auslagen und MWST, vgl. § 2 Abs. 2 GebTRA) festzulegen.;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.